



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 394/2021**  
**vom 10. Dezember 2021**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/691]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21apj (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2066 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 2085**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085 der Kommission vom 14. Dezember 2020 (ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 37)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2085 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. \*

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 423 vom 15.12.2020, S. 37.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf Einar FIFE

---